

Erlaß einer Stellplatzsatzung

Vorbemerkung:

Mit der Neufassung der Landesbauordnung wurde die Zahl der Stellplätze auf einen notwendigen Stellplatz je Wohnung herabgesetzt. Die bisherige Stellplatzzahl in dem Bebauungsplan Gehrendshalde II, Änderung 1994, je Wohnung hat teilweise zu Schwierigkeiten des Verkehrsflusses geführt. Durch Anzeigen und durch Meldungen von Privatpersonen, Aufnahmen der Gemeindeverwaltung und Freiwilligen Feuerwehr sowie Untersuchungen der Polizei sind die gesetzlich vorgeschriebenen Stellplatzzahlen für diesen Bereich nicht ausreichend. Durch die jetzt noch freien Bauflächen ist bei einer gesetzlichen Mindestausweisung von Stellplätzen auf dem eigenen Grundstück damit zu rechnen, daß sich das Problem zukünftig noch erschweren wird. Eingehende Untersuchungen der Gemeindeverwaltung über die Möglichkeit in den Ortsstraßen des Bebauungsplanbereichs Stellplätze auszuweisen, haben ergeben, daß gerade die dort befindlichen Fahrzeuge ohne Verkehrsbehinderungen zu erzeugen untergebracht werden können.

Eine weiterew Reduzierung der Stellplätze auf Privatgrundstücken würde in vielen Bereichen die Zufahrt von Versorgungsfahrzeugen und Rettungsfahrzeugen (Feuerwehr und andere) weiter erschweren oder gar unmöglich machen.

Es wird daher für den Bereich Bebauungsplan Gehrendshalde II, Änderung 1994; der Gemeinde Fichtenberg eine Stellplatzsatzung erlassen.

Aufgrund von § 74, Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.10.1996 folgende örtliche Bauvorschrift beschlossen:

§ 1

Erhöhung der Zahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37, Abs. 1 Landesbauordnung) wird auf 2,0 Stellplätze erhöht.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Flächen innerhalb des Bebauungsplans Gehrendshalde II, Änderung 1994, in Fichtenberg.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4, Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Fichtenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fichtenberg, den

Bürgermeisteramt

Mioaa, Bürgermeister